Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der

GROSCH GmbH

Bergshäuser Straße 4

D-34253 Lohfelden

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Käufer erkennt alle Verträge und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an.

b) Jede abweichende Vereinbarung bedarf ausdrücklich unserer schriftlichen Genehmigung und Bestätigung. Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

c) Sollte eine der nachstehenden Bedingungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht betroffen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

a) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend und sind für uns unverbindlich.

b) Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen - bei uns oder unseren Zulieferanten - behindert, z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Hochwasser, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.

c) Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 2b) genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.

d) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

e) Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

f) Zu Teillieferungen sind wir grundsätzlich berechtigt.

g) Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Investitionskosten werden wie folgt dem Kunden in Rechnung gestellt: 70% mit Bestellung/30% bei Erstbemusterung, spätestens jedoch 20 Tage nach Fertigstellung des Werkzeuges. Im Falle der Nichtbezahlung haben wir gegenüber dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht und können den entstandenen Schaden geltend machen.

h) Rahmen- und Abrufaufträge müssen innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden, wobei die Lieferzeit 3 Monate nicht überschreiten darf. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen durch den Käufer steht uns das Recht zu, die Bestellung des Kunden entweder zu stornieren und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die rückständige Ware zum Versand zu bringen und in Rechnung zu stellen.

i) Rücksendungen von Waren, Verschrottungen von Ware oder die Aufhebung von Bestellungen setzt unser schriftliches Einverständnis voraus. Für alle Warenrücksendungen-sie erfolgen grundsätzlich auf die Gefahr des Versenders-setzen wir von der zu erteilenden Gutschrift 20% des Warennettowertes für Bearbeitungskosten ab. Sonderanfertigungen und Ware mit Kundenlogo oder Kundenkennzeichnungen sind von einer Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen und werden nicht zurückgenommen.

3. Preise

a) Die Berechnung der Ware erfolgt grundsätzlich zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preise.

b) Wird aus nicht bei uns liegendem Grunde weniger als die bestellte Ware abgenommen, so sind wir zu einer angemessenen Preisanhebung berechtigt.

c) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk/ab Lager und schließen Porto, Versicherung, Verpackung und die zur Zeit der Lieferung gültige Umsatzsteuer nicht ein.

4. Zahlung, Fälligkeit

a) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.

b) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 9,5% pro Jahr zu berechnen.

c) Der Kunde kommt spätestens durch eine Mahnung von uns, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Zahlungsverzug. Auch ohne Mahnung tritt Zahlungsverzug ein, wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist.

d) Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Firmenvordrucke berechtigt.

e) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.

b) Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindungen der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

c) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern, zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.

d) Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer - einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten) an uns ab. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Käufer für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.

e) Für den Fall, daß die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.

f) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, daß beim Käufer Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Käufer auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel herauszugeben. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns gegebenenfalls Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu

gewähren. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind wir auch selbst berechtigt, die Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20 %, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.

g) Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Käufer.

6. **Änderung des Liefergegenstandes**

a) Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs vor, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die Einhaltung von Maßen, gewichten u nd Abbildungen ist für uns unverbindlich.

7. Verpackung und Versand

a) Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten.

b) Der Versand erfolgt grundsätzlich unfrei bzw. gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung.

c) Die Versandart behalten wir uns grundsätzlich vor. Soweit der Käufer eine besondere Versandart wünscht, behalten wir uns vor, ihm die uns etwaig entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder unser Lager verläßt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen grundsätzlich auf Gefahr des Käufers.

8. Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung, Schadensersatz

a) Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist. Für Ware welche nach Kundenmuster hergestellt wird, übernehmen wir grundsätzlich keinerlei Haftung.

b) Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- und Rügepflichten ($377 HGB) hat der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel- das gilt auch für unvollständige oder Falschlieferungen- binnen 5 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt und der Käufer kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten.

c) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Eingriffe oder Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen wurden oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.

d) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung/Montage, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Käufer, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand. Das gleiche gilt, wenn der Liefergegenstand fehlerhaft montiert wurde, nachlässig behandelt wurde oder über den Rahmen des Üblichen beansprucht wurde oder Störungen auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn unsere Installationsanweisungen und sonstige technische Dokumentationen, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zugänglich gemacht worden sind, auf welchem Weg auch immer, enthaltene Anweisungen und Empfehlungen, nicht genauestens befolgt wurden.

e) Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht

an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

f) Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muß in fachgerechter Verpackung erfolgen.

g) Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt, noch unterbrochen.

9. Instandsetzungen

a) Eine Instandsetzung erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.

b) Bei mangelhafter Instandsetzung sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Ware zu beanstanden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 20 Werktagen geltend zu machen.

c) Schadensersatzansprüche werden nur entsprechend Ziffer 8 e) anerkannt.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

Anderweitige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Weiterverkauf

Der Käufer ist verpflichtet, sich beim Vertrieb der Ware, die unser Warenzeichen trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.

12. Warenkennzeichnung, Ausfuhrbeschränkung, Patentgarantie

a) Eine Veränderung der Ware, eine Entfernung unserer Prägung oder Stempelung auf Waren oder Faltschachteln sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungzeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, daß es sich um ein Sonderzeugnis handelt, sind unzulässig.

b) Der Weiterverkauf der Ware für den mittelbaren oder unmittelbaren Versand in Länder außerhalb der EU ist unzulässig, soweit sie nicht ausdrücklich oder sonst erkennbar für die Ausfuhr bestimmt geliefert wird.

13. Auslandsgeschäfte

Die Bestimmungen der Haager Abkommen über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand

a) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenen Streitigkeiten ist Kassel.

b) Wir sind daneben berechtigt , am Sitz des Kunden zu klagen

c) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen

Stand: 01.01.2010